Nr. 67. Samstag den 8. Mai. 1858.

Lemberger allgemeiner Anzeiger.

Tagesblatt

für Handel und Gewerbe, Kunst, geselliges Leben, Unterhaltung und Belehrung.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint an jenen Tagen, an welchen deutsche Theater-Vorstellungen statt finden.

Pränumerations-Preis für Lemberg ohne Zustellung monatlich 12 kr., mit Zustellung monatlich 15 kr. — Durch die k. k. Post mit wochentlicher Zusendung 25 kr., mit täglicher Zusendung 30 kr. — Ein einzelnes Blatt kostet 2 kr. C. M.

Comptoir: Theatergebäude Lange Gasse 367 2. Thor 1. Stock, in der Kanzlei des deutschen Theaters, geöffnet von 8—10 und vor 2—4 Uhr **Ausgabe:** dortselbst und in der Handlung des Herrn **Jürgens**.

Verantwortlicher Redakteur und Eigenthümer: Josef Glöggl.

Tages-Chronik.

Die neue österreichische Währung.

Ein eben veröffentlichtes kaiserliches Patent vom 27. April — wirksam für den ganzen Umfang des Reiches — regelt die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse in nachstehender Weise:

1. Der mit kais. Patente vom 19. September 1857 angeordnete Landesmünzfuß, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden Landes-Währung (Valuta) des gesammten Kaiserthums zu sein. Von diesem Zeitpunkte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

2. Vom 1. November 1858 an werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben, so weit dieselben in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt und alle Rechnungen der öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

3. Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Kredit-Anstalten, Eisenbahn-Unternehmungen u. dgl. in der österr. Währung zu führen.

4. Werden vom 1. November 1858 an in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österr. Währung zu verstehen. Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfließen. Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage angebrachten Klagen oder Gesuche ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten. In Ansehung der Rechtsge-

schäfte, welche vom 1. November 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österr. Währung ein, sofern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 begründeten Privat = Rechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österr. Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten: 100 fl Conv. Mze. (20 fl = Fuß) mit 105 fl.; 100 fl. sogenannter Wiener=Währung mit 42 fl.; 100 fl. sogenannter Reichswährung (24 fl.=Fuß) mit $87^{50}/_{100}$ fl: 100 Lire Austriache mit 35 fl.; 100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit 25 fl. Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten) deren Verhältniß zu dem 20 fl = Fuße oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen. Durch eine besondere Kundmachung werden Reduktionstabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur neuen österr. Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

6. Auf alle die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist vom 1. November 1858 angefangen der im §. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden. Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, insolange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österr. Währung festgesetzt wird. In gleicher Weise sind alle jene, nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. Oktober 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder Verordnung beruht.

7. Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, insoferne er bisher gestatet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

(Fortsetzung folgt.)

Feuilleton.

Die Würfel des Glücks.

(Fortsetzung.)

Ein glücklicher Zufall brachte mich wieder mit meiner früheren Reisegesellschaft zusammen. Die Ueberredungsscene nahm auch im Omnibus ihren Fortgang und ich hatte dabei Gelegenheit, mich genauer über die jedenfalls eigenthümlichen Charaktere meiner Nachbarn zu orientiren. Zu meinem nicht geringen Erstaunen bemerkte ich in der That, daß die Spielsucht des jungen Mädchens die Grenzen des Scherzes und kindischen Eigensinnes überschritten hatte. Die Art, wie sie das Spiel vertheidigte, war nicht mehr die Sprache des muthwilligen Kindes, sie brachte sophistische Gründe vor, aber man brauchte eben kein großer Menschenkenner zu sein, um zu bemerken, daß ihr der grüne Tisch wirklich Bedürfniß geworden.

Nicht minder interessirte mich die bewunderungswürdige Frostigkeit des jungen Mannes, der Alles aufbot, seine Braut von ihrem thörichten Vorhaben abzubringen

und nicht ein Haarbreit von seinen Grundsätzen abwich. Gibt es eine qualvollere Stellung, als den Bitten einer liebenswürdigen Braut Widerstand leisten zu müssen? Allein, so viel ich mich auf Menschen verstand, machte der junge Mann auf mich den Eindruck, als würde er endlich den Bitten dieses liebenswürdigen Kobolds doch nachgeben. So viel ich aus dem, was sie mir selbst mittheilten, entnehmen konnte, waren sie bereits seit mehreren Monaten verlobt und sollten im Laufe der Woche ihre Vermählung feiern. Jeanette war, wie ich später erfuhr, eigentlich eine Spanierin, aber von ihrer frühesten Kindheit an, theils auf Reisen, theils bei ihrer Tante, einer Deutschen, bei welcher sie auch erzogen worden. Ihre Eltern hatte sie frühzeitig verloren, und wurde nach dem Tode ihres Vaters, der Schiffscapitän in englischen Diensten war und auf dem Meere starb, von ihrem Onkel, einem englischen Marineoffizier, nach Deutschland gebracht. In Gesellschaft dieses Onkels lernte sie das Spiel kennen, zu welchem sie stets noch von ihm, der ihr bedeutende Summen zusteckte, aufgemuntert wurde. Der alte Herr, der mit unaussprechlicher Liebe an dem Kinde hing, that Alles, was er ihren Augen nur ablesen mochte, und so führte er sie selbst zur Roulette, setzte sie als Kind auf seinen Schooß, gab ihr immer lange Goldrollen zum Spielen hin, und freute sich kindisch, wenn seine Jeanette mit ihren kleinen Alabasterfingern einen glücklichen Wurf machte. So wurde schon im frühesten Alter die Lust des Kindes zum Spiele erweckt. Die Tante, in deren Hause Jeannette eine geregelte deutsche Erziehung erhielt, betrachtete das Spielen nur als einen Scherz, als eine Spielerei, und tadelte nur zuweilen den Marineoffizier, wenn er zu große Summen verlor. Im Hause der Tante hatte Jeanette, obzwar sie nie viel Lust zeigte, etwas Positives zu erlernen, eine sorgfältige Erziehung genossen, und trotz ihres angeborenen Unfleißes und ihrer muthwilligen Bücherverachtung sich eine schönere Bildung angeeignet, als manche ihrer „geschulten" Altersgenossen. Einen nicht minder günstigen Einfluß übte die Freiheit, die man ihr ließ, auf ihre Herzensbildung aus. Sie haßte jeden Zwang, und so kam es auch, daß sie Heinrich, den sie im Hause einer Freundin kennen lernte, sah, liebte und sich wenige Tage darauf mit ihm verlobte. Heinrich, der ursprünglich die diplomatische Carriere einschlagen wollte, sich aber dann dem Kaufmannsstande zuwendete, stand damals eben auf dem Sprunge, sich in Frankfurt zu etabliren. Was Jeannette an ihn fesselte, war neben seinem einnehmenden Wesen vor Allem seine männliche Festigkeit. Trotz seines zurückhaltenden Wesens, las Jeanette doch recht deutlich in seinem feurigen Händedrucke, wie unaussprechlich er sie liebe, und in der That, ihr Herz, auf das sie sich stets verließ, belog sie auch diesmal nicht. Sie wußte es wohl, daß Heinrich Alles für sie zu thun im Stande sei, aber sie hätte auch gern den Triumph gefeiert, ihn am Spieltische zu sehen, den er verabscheute und wozu ihn zunächst, wie er mir später entdeckte, ein Spielunglücksfall in seiner Familie veranlaßte, den er doch aus Zartgefühl vor seiner Braut verheimlichte.

(Fortsetzung folgt)

Lemberger Cours vom 6. Mai 1858.

Holländer Dukaten . . .	4— 44	4— 47	Poln. Courant pr. 5 fl.	1— 10	1— 11
Kaiserliche dtto.	4— 47	4— 51	Galiz. Pfandbriefe o. Coup.	79— 20	79— 45
Russ. halber Imperial . .	8— 17	8— 21	„ Grundentlst.-Obli. . .	78— 40	79— 8
dtto. Silberrubel 1 Stück .	1— 36	1— 37	Nationalanleihe	83— 30	84— 8
Preuß. Courant-Thaler .	1— 32½	1— 34			

Anzeiger der Tage, an welchen deutsche Theatervorstellungen im k. k. privil. Graf Skarbek'schen Theater stattfinden.

Monat Mai: 9. 11. 13. 15. Opernvorstellungen des k. k. Hofopernsängers Herrn Beck, 17. 18. 20. 22 25. 26. 27. 29. 31.

Debut des

Fräulein Kreuzer,

erste dramatische Sängerin vom Hoftheater zu Detmold,

und sechste Gastvorstellung des kais. königl. Hofopernsängers

HERRN BECK.

Abonnement — — Suspendu.

K. k. privil. gräfl. Skarbek'sches Theater in Lemberg.

Samstag den 8. Mai 1858, unter der Leitung des Direktors Josef Glöggl:

ERNANI.

Große Oper in 4 Akten, nach dem Italienischen von S. Ritter v. Seyfried. — Musik von Verdi.

Personen:

Don Carlos, König von Spanien .	*** **Hr. Beck.**
Ernani, der Bandit	Hr. Barach.
Don Ruy Gomez de Sylva, Grand von Spanien	Hr. Kunz.
Elvira, seine Nichte und Verlobte .	*** **Frl. Kreuzer.**
Johanna, ihre Kammerfrau	Frl. Niemetz.
Riccardo, des Königs Edelknecht . . .	Hr. Nerepka.
Jago, de Sylva's Waffenträger . . .	Hr. Pfint.

Aufrührische Bergleute und Banditen. Sylva's Ritter und Hausgenossen. Elviras Dienerinen. Ritter des Königs. Verbündete. Churfürsten. Spanische und deutsche Edelleute und Frauen. Deutsche Bürger und Bürgerinen. Deutsches Kriegsvolk. Pagen.

Ort der Handlung: Erster Akt: Die Gebirge Arragoniens. — Zweiter Akt: De Sylva's Castell. — Dritter Akt: Dom zu Aachen. — Vierter Akt: Ernanis Castell zu Saragossa.

Nachstehende Eintrittspreise in Conv. Münze wurden während des Gastspieles der k. k. Hofopernsänger hohen Ortes gnädigst bewilligt: Eine Loge im Parterre oder im ersten Stock **6** fl.; Eine Loge im zweiten Stock **4** fl. **30** kr.; Eine Loge im dritten Stock **3** fl. — Ein Sperrsitz im ersten Balkon **1** fl. **30** kr.; ein Sperrsitz im ersten Parterre **1** fl. **30** kr.; ein Sperrsitz im zweiten Stock **1** fl.; ein Sperrsitz im dritten Stock **45** kr. Ein Billet in das erste Parterre **30** kr.; in den dritten Stock **24** kr., in die Gallerie **15** kr.

Freibilleten und freier Eintritt sind ungültig.

Anfang um **7**; Ende halb **10** Uhr.

Schnellpressendruck von E. Winiarz in Lemberg.